

nach Beschaffenheit der Sache sofort zu erledigen oder zu Unserer Entscheidung zu bringen hat.

§. 10.

Bis dahin, wo Wir wegen Organisation Unserer Kameralbehörden definitive Entscheidung fassen, hat es bei den bisherigen Verfahren in Verrechnung der Kameralrevenue sein Bewenden.

Die Amtschöffeerei zu Gera, sowie die Rentämter zu Schleiz und Gberodorf legen ihre Rechnungen alljährlich an die ihnen zunächst vorgesetzte Kameralbehörde ab. Diese haben die Rechnungen zu prüfen, zu montiren und nach Verrechnung des Rechnungsführers über die gezogenen Erinnerungen abzuheören.

Die Kameralbehörden senden sodann die Rechnungen nebst dazu gehörigen Belegen und Akten an Uns ein, worauf Wir eine Revision der Rechnungen anordnen werden. Mit Unserer Entschliessung gehen die Rechnungen an jede einzelne Behörde zum Zwecke der Justifikation zurück.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Innegel bedrucken lassen.

Schloß Dierstein, am 24. Juli 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

von Bretschneider.

6) Bekanntmachung, die zeitweise Unterhaltung eines Nebenpostamtes in Aissingen.

(Publ. im Amts- und Verrechnungst. am 28. Juli 1852.)

Nach einer anher gelangten offiziellen Mittheilung ist durch die gesteigerte Frequenz des Badereises Aissingen das Bedürfnis hervorgerufen worden, die für die Badegäste zahlreich dort anlangenden Postsendungen im Orte selbst der zollordnungsmäßigen Abfertigungsbehandlung zu unterwerfen, und es ist daher für die Dauer der Badesaison, nämlich für die Monate Juni, Juli, August und September die Errichtung einer Postpostur in Aissingen (Hauptpostamtbezirk Schweinsfurth) mit Abfertigungsbefugniß eines in-tern Steueramts (Nebenpostamts) angeordnet worden: was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 23. Juli 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.